

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung“ (NAV),

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV),

zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Gültig ab 01. April 2007

1. Einleitung

In Ausfüllung der oben genannten Verordnungen gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Altmärkischen Gas- Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal (im Folgenden SWS genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgelte sind als Bruttobeträge (inklusive der zurzeit gültigen 19 % Umsatzsteuer) aufgeführt. In Klammern sind die Nettobeträge ausgewiesen.

Für die Herstellung und die Nutzung von Anschlüssen der SWS gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen und gesetzlichen Anforderungen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss

- 2.1.1 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWS bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWS einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer/Kunden entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 50 % bei Niederspannungs- und Niederdruckanlagen sowie 70 % bei Wasseranlagen der gemäß Ziffer 2.1.3 ermittelten Kosten.
- 2.1.3 Die Berechnung des vom Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt gemäß der in § 9 Abs. 2 der AVBWasserV getroffenen Regelungen bzw. § 11 der NAV und NDAV. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen.
- 2.1.4 Für ein typisches Baugebiet haben sich die unter 2.2 bis 2.4 ausgewiesenen Erfahrungswerte hinsichtlich der Höhe des Baukostenzuschusses ergeben.
- 2.1.5 Diese Werte dienen als Anhaltspunkt für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete kann sich im Rahmen der Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 der AVBWasserV bzw. § 11 der NAV oder NDAV auch eine Mehr- oder Minderbelastung ergeben.
- 2.1.6 In Versorgungsbereichen, in denen die Verteilungsanlagen bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen errichtet waren und für den Anschluss des konkreten Bauvorhabens keine neue Verteilungsanlage errichtet werden muss, erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses auf Grund der festgelegten Pauschalsätze gemäß 2.2 bis 2.4.
- 2.1.7 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

2.2 Baukostenzuschüsse Strom

2.2.1 Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu

- zwei Wohnungseinheiten 564,58 € (474,44 €)
- für jede weitere Wohnungseinheit 273,80 € (230,08 €)

Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bei bis zu maximal 100 m² Grundfläche als Wohnungseinheit.

Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m², so gelten jede weiteren angefangenen 100 m² als je eine zusätzliche Wohnungseinheit.

Für eine einzelne gewerbliche Anlage werden jedoch maximal die in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Beträge berechnet.

2.2.2 Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht und für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten, betragen die Kosten

- für einen Anschluss bis 100 A 1.642,78 € (1.380,49 €)
- für einen Anschluss bis 160 A 2.628,45 € (2.208,78 €)
- für einen Anschluss bis 200 A 3.285,56 € (2.760,98 €)
- für einen Anschluss bis 250 A 4.106,94 € (3.451,21 €)

Wird ein bereits bestehender Hausanschluss bei gleichbleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohnungseinheiten) in seiner Nennstromstärke erhöht, ist neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss entsprechend 2.2.3 bzw. 2.2.4 zu erheben.

2.2.3 Für Anschlüsse mit einem Anlagencharakter analog 2.2.1 wird ein Baukostenzuschuss von 1/3 des gemäß 2.2.1

für Neuanlagen zu erhebenden Betrages berechnet	188,20 € (158,15 €)
für jede weitere Wohneinheit	91,26 € (76,69 €)

2.2.4 Für Anschlüsse gemäß 2.2.2 (Gewerbegebiete mit höherer Leistungsbeanspruchung usw.) beträgt der Baukostenzuschuss bei Leistungserhöhung den Differenzbetrag zwischen den Leistungsstufen. z.B. :

- bei einer Änderung des Anschlusses auf 100 A (1/3 des in 2.2.2 genannten Betrages) 547,59 € . (460,16 €)
- bei einer Änderung des Anschlusses von 100 A auf 250 A (Differenz der BKZ gem. 2.2.2) 2.464,17 € .(2.070.73 €)
- bei einer Änderung des Anschlusses von unter 100 A auf 250 A (Summe der Beträge aus 1. und 2. Anstrich) 3.011,76 € .(2.530,89 €)

2.2.5 Wird die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gem. 2.2.1 berechnet.

- 2.2.6 Bei Anschlüssen für Gewerbe und Landwirtschaft mit einer Absicherung über 250 A oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes sowie für Wochenendgebiete erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

2.3 Baukostenzuschüsse Gas

- 2.3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist mindestens ein Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) in Höhe von 521,52 € (438,25 €) für die ersten 30 kW zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Hausanschluss bereitzustellende Leistung.
- 2.3.2 Je weitere angefangene 30 kW der am Hausanschluss bereitzustellenden Leistung sind 173,85 € (146,09 €) zu zahlen.
- 2.3.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu zahlen gewesen wäre.
Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
- 2.3.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gashauseschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.3.2 berechnet.

2.4 Baukostenzuschüsse Wasser

- 2.4.1 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.
- 2.4.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach folgenden Regelung:
- Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten: 850,85 € (715,00 €)
 - für jede weitere Wohnungseinheit: 211,82 € (178,00 €)

Gewerbliche genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.

Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.

- 2.4.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2.4 zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

- 2.4.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.4.2 berechnet.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Allgemeine Regelungen zu Hausanschlusskosten

- 3.1.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 3.1.2 Sind die Voraussetzungen zur Installation eines Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit den SWS zu vereinbaren.
- 3.1.3 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der nachstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.
- 3.1.4 Ist SWS der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann SWS den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.
- 3.1.5 Die Errichtung und Änderung von Hausanschlüssen ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an den Installationen ausführen soll, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke gemeinsam mit dem Anschlussnehmer zu beantragen.
Die Inbetriebsetzung von Hausanschlüssen ist ebenso von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an den Installationen ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Hausanschlusskosten Strom gemäß § 9 NAV

- 3.2.1 Der Anschlussnehmer zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses mit einem Querschnitt von 35 mm² Al, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung (nach Möglichkeit kürzester Weg), innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 100 m einen Betrag von 1.046,01 € (879,00 €).
- 3.2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.2.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden 2/3 der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1 berechnet.
- 3.2.4 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:
36,89 € (31,00 €).
- 3.2.5 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
36,89 € (31,00 €).

3.2.6 Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als Baustromanschluss genutzt, betragen die Baustrom-Anschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Hausanschlusskosten 182,07 € (153,00 €).

3.2.7 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Baustromanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3.3 Hausanschlusskosten Gas gemäß § 9 NDAV

3.3.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis 100 m berechnet:

- bei Anschlüssen bis DN 25 ein Betrag von 1.458,94 € (1.226,00 €)
- bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 ein Betrag von 2.646,56 € (2.224,00 €)

Bei der Erschließung neuer Versorgungsbereiche berechnen wir:

- Anschlüsse bis DN 25 einen Betrag von 1.214,99 € (1.021,00 €)
- Anschlüsse größer DN 25 bis DN 50 einen Betrag von 1.855,21 € (1.559,00 €).

3.3.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- 70,21 € (59,00 €).

3.3.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 70,21 € (59,00 €).

3.4 Hausanschlusskosten Wasser

3.4.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 30 m berechnet:

- bei Anschlüssen bis DN 32 ein Betrag von 1.809,99 € (1.521,00 €)
- bei Anschlüssen bis DN 50 ein Betrag von 2.113,44 € (1.776,00 €)

3.4.2 An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Länge > 30 m
- Erstellung eines Hausanschlusses > DN 50
- Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen.

3.4.3 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.4.4 Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperrereinrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.

3.4.5 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet:

- 44,03 € (37,00 €).

3.4.6 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3.4.7 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 34,51 € (29,00 €).

3.4.8 Wird eine Trinkwasser-Hausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss vorverlegt, betragen die Bauwasser-Anschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlusskosten 199,92 € (168,00 €). Für die Nutzung eines fertigen Hausanschlusses als Bauwasseranschluss werden 62,23 € (52,33 €) berechnet (Demontage inklusive).

3.4.9 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Bauwasseranschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Herstellung einer Verbindung zu Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 über den Bauwasserzähler ist verboten. Bauwasseranschlüsse müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

3.5 Unterhaltung und Erneuerung von Anschlüssen im Eigentum des Anschlussnehmers

3.5.1 Gemäß den Bestimmungen im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bleibt das am 03. Oktober 1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers bzw. Kunden an einem Hausanschluss bestehen, der er oder sein Rechtsvorgänger auf eigene Kosten errichtet oder erweitert haben.

3.5.2 Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlussleitung oder von Teilen der Hausanschlussleitung gehen in diesem Fall zu Lasten des Eigentümers.

3.5.3 Eine Übertragung von Anschlüssen oder von Teilen von Anschlüssen in das Eigentum der SWS bedarf des übereinstimmenden Willens von SWS und dem Anschlussnehmer/dem Kunden. Die Übertragung muss schriftlich vereinbart werden.

4. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet:

4.1.1 Für das Auswechseln der Messeinrichtung:

-	bei Gas bis G 25:	65,45 € (55,00 €)
-	bei Wasser bis Qn 10:	61,88 € (52,00 €)
-	bei Strom:	51,17 € (43,00 €).

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4.1.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Energie, Gas, Wasser oder Wärme in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport.

- 4.2 Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass die Abweichungen über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt SWS die Kosten.

5. Inbetriebsetzung

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Sonstiges

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers bzw. Kunden durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde.

7. Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Bei Strom und Gas gilt § 12 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung (GVV)

8. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt. Bei Strom und Gas gelten entsprechend § 13 und 14 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung

9. Zahlung und Verzug

- 9.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWS kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 9.2 Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von den SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,00 € berechnet. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von 8 % der Zahlungsrückstände ab Fälligkeitstermin zu zahlen.
- 9.3 Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn die SWS darüber verfügen können.

10. Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale, zu bezahlen. Die Pauschale beträgt für die Einstellung und Wiederaufnahme

-	bei Strom	36,89 € (31,00 €)
-	bei Gas	65,45 € (55,00 €)
-	bei Wasser	69,02 € (58,00 €).

Der § 13 (3) der AVBWasserV bzw. § 24 der NAV oder NDAV bleibt unberührt.

11. Haftung

SWS haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet SWS für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Mehrwertsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

13. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWS. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de abrufbar.

14. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

15. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de abrufbar.

16. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV, NDAV und AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft:

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal vom 01.02.2004.